

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

11. Sitzung, 29.01.1891

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

## XXIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 29. Januar 1891, Mittags 12 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Justizauschusses über Entwurf eines Gesetzes für
    1. das Herzogthum Oldenburg,
    2. das Fürstenthum Lübeck,betr. Abänderung der Bestimmungen in den Artikeln 326 bis 330 des Gesetzes vom 2. November 1857, bezw. in den Artikeln 327 bis 331 des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. den bürgerlichen Prozeß.
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Art. 16 der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876.
  3. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über die Petition des Stadtmagistrats und Stadtraths der Stadtgemeinde Cloppenburg, betr. Abänderung des Artikels 4 §. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1873, betr. den Schutz nützlicher Vögel.
  4. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über die Petitionen:
    - a) der Erbpächter des vormaligen Gutes Stockelsdorf, betr. Entschädigung für die denselben auferlegten Steuern,
    - b) der Ahrensböcker Parzellisten, betr. Erlaß der steuerartigen Beträge in ihrem Canon, sowie Rückerstattung des Zuvielgezahlten und Entschädigung für ihre aufgehobenen Privilegien,
    - c) der Parzellisten und Grundeigenthümer des vormaligen Vorwerks Garlau, betr. Erlaß ihres Canons, Rückerstattung des Zuvielgezahlten und Grundsteuerentschädigung,
    - d) der Hufner und Erbpächter aus dem vormaligen Amte Ahrensböck, betr. Erlaß der in den sog. stehenden Gefällen enthaltenen steuerartigen Beträge und Zurückerstattung des Zuvielgezahlten.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Geh. Oberregierungsath Müzenbecher, Oberfinanzrath Deltermann, Oberregierungsath Ahlhorn.

Der Präsident begrüßt die Versammlung zum Wiederbeginn der Sitzungen und theilt mit, daß der Abg. Tanzen um einen vierzehntägigen Urlaub nachgesucht habe. Der-

selbe wird Seitens der Versammlung bewilligt. Ferner erklärt der Präsident, daß er den Abg. Hoyer auf drei Tage und die Abgg. Klein und Ritter wegen dringender Geschäfte auf je eine Woche beurlaubt habe.

Alsdann werden die Eingänge verlesen und an die Ausschüsse vertheilt, worauf die Versammlung in die Tagesordnung eintritt.

### I. Bericht des Justizauschusses über Entwurf eines Gesetzes für

1. das Herzogthum Oldenburg,
2. das Fürstenthum Lüneburg,

betreffend Abänderung der Bestimmungen in den Artikeln 326 bis 330 des Gesetzes vom 2. November 1857, bezw. in den Artikeln 327 bis 331 des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. den bürgerlichen Prozeß.

Dieser Gegenstand wird auf Vorschlag des Präsidenten, welcher erklärt, daß derselbe irrtümlich zur Verhandlung angelegt sei, von der Tagesordnung abgesetzt.

### II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Art. 16 der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876.

Da neue Anträge nicht eingelaufen sind, wird sofort über den Auschußantrag abgestimmt. Derselbe wird angenommen.

### III. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über die Petition des Stadtmagistrats und Stadtraths der Stadtgemeinde Cloppenburg, betr. Abänderung des Artikels 4 §. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1873, betr. den Schutz nützlicher Vögel.

Berichterstatter Abg. **Feldhus**: Der Auschuß sei der Ansicht, daß die Schonung der Krammetsvögel in Oldenburg allein wenig nütze und nur den Erfolg habe, daß den Oldenburgern ein ziemlich bedeutender Verdienst zu Gunsten der Nachbarn entzogen werde. Man habe daher geglaubt der Petition in so weit zustimmen zu müssen, als dieselbe die Eröffnung des Krammetsvogelfanges auf den 15. September verlegt wissen wolle. Eine Minderheit wolle die Angelegenheit allerdings der Staatsregierung nur zur Prüfung überweisen, die Mehrheit aber gehe weiter und beantrage die Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung. Er bitte letzterem Antrage zuzustimmen.

Abg. **Funch**: Er empfehle die Verwerfung des Mehrheitsantrages. Der Begriff „Krammetsvogel“ umfasse sehr verschiedenes. Außer dem gewöhnlich darunter verstandenen Zugvogel fielen darunter auch hier ständige Singvögel und diese seien es hauptsächlich, welche im September gefangen würden. Der eigentliche Krammetsvogel komme erst am Ende dieses Monats vom Norden zu uns herüber. Es sei ja richtig, daß der Fang eine ziemliche Summe einbringe. Diese würde sich indessen bei einer Veränderung des jetzigen Zustandes kaum erheblich vermehren. Andererseits würde es sehr zu bedauern sein, wenn die Fangzeit etwa bis zum 1. September erweitert würde, weil dann eine ganze Reihe

nützlicher Vögel in Gefahr komme, weggefangen zu werden, namentlich die Singdrossel und die Schwarzdrossel, welche unsere Wälder so belebt mache.

Abg. **Wallroth**: Er gehöre der Minderheit an, welche die Ueberweisung der Petition zur Prüfung empfehle. Es sei ihm allerdings schwer gefallen, auch diesen Antrag zu unterstützen, und er würde es lieber gesehen haben, wenn der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gelautet hätte. Er habe indessen in einer verhältnißmäßig so unbedeutenden Angelegenheit nicht noch einen dritten Antrag stellen wollen und sei außerdem der sicheren Erwartung, daß die Staatsregierung bei ihrer Prüfung zu dem Resultat kommen werde, daß der Petition nicht stattzugeben sei. Leider begünstige das Reichsgesetz von 1888 den Krammetsvogelfang. Er, Redner, sei indessen prinzipieller Gegner desselben und möchte wünschen, daß man die kleinen Vögel leben lasse. Wenn man den Fang aber einmal gestatte so solle man wenigstens die strengerer Bestimmungen aufrecht erhalten, welche hier in Oldenburg den Fang auf Oktober und November beschränkten. Es möge ja richtig sein, daß eine große Menge der hier geschonten Vögel später den Dohnen und Fängen außerhalb Oldenburgs verfielen, aber manche würden auch diesen Gefahren entgehen, und das allein sei für ihn schon maßgebend. Er bitte um Annahme des Minderheitsantrages.

Oberregierungsath **Ahlhorn**: Diese Angelegenheit sei bislang an die Regierung nicht herangetreten, indem weder Beschwerden noch Änderungsanträge eingereicht seien. Die Staatsregierung habe daher zu der Frage bisher noch keine Stellung genommen.

Er wolle sich indessen erlauben, auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes von 1888 aufmerksam zu machen. Dasselbe besage im §. 8, daß der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang für die Zeit vom 21. September bis 31. Dezember durch die Vorschriften des genannten Gesetzes nicht berührt würden. Der Krammetsvogelfang sei also von Reichs wegen auf diese Zeit beschränkt. Unser noch engere Grenzen ziehendes Landesgesetz könne demnach nur für die Zeit vom 21. September bis 1. Oktober und vom 1. bis 31. Dezember geändert werden.

Abg. **Rückens**: Er sei eigentlich für ein Verbot des ganzen Krammetsvogelfanges. Da derselbe aber durch Reichsgesetz geregelt und erlaubt sei, so könnten die schärferen Bestimmungen unseres Landesgesetzes nichts nützen. Die Krammetsvögel verweilten auf ihrem Zuge nach dem Süden nur wenige Tage im oldenburgischen Gebiete, und diejenigen, welche hier verschont blieben, würden später in Preußen gefangen. Unser härteres Gesetz schädige also nur zu Gunsten der Preußen unsere Landesangehörigen, und gerade die ärmeren unter diesen, welchen der kleine Verdienst wohl zu gönnen sei. Wenn dicht jenseits der Grenze der Fang eifrig betrieben werde, so verständen unsere Mitbürger nicht, warum ihnen derselbe verboten werde, und der einzige Erfolg unseres Gesetzes sei die häufigere Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen. Er bitte daher um Annahme des Mehrheitsantrages.

Abg. **Ahlhorn**: Er möchte bei dieser Gelegenheit in





Anregung bringen, auch die Schutzmaßregeln für den Kibitz zu erweitern. Auch dieser, welcher sich nur von Würmern nähre, sei ein nützlicher Vogel. Das ganze Suchen der Kibitzeier müsse verboten und diese Frage gleichzeitig mit der des Krammetsvogelfanges erledigt werden. Der Landtag habe sich nach den Erklärungen vom Regierungstische mit diesen Gegenständen allerdings nicht zu befassen, soweit sie durch das Reichsgesetz geregelt seien.

**Abg. Quatmann:** Er stehe auf Seiten der Majorität. Es sei klar, daß es eine große Härte bedeute, wenn der Fang hier zu einer Zeit verboten werde, wo er in dem großen Nachbarstaat Preußen erlaubt sei. Wenn auf diese Weise die oldenburgischen Singvögel in Preußen abgefangen würden, während man dieselben hier für Preußen schone, so würden dadurch nur in Oldenburg viele kleine Leute geschädigt, welche durch den Krammetsvogelfang einen recht bedeutenden Erwerb haben könnten.

Es handele sich namentlich um zwei Sorten Drosseln. Davon ziehe die eine Sorte hier nur durch. Diese mache ungefähr die Hälfte der Krammetsvögel aus. Die andere sei die Singdrossel, und von dieser sei es nicht richtig, was der Herr Abg. Funch gesagt habe, daß sie kein Zugvogel sei. Sie komme vielmehr in Massen aus dem Norden und nehme ihren Zug über Oldenburg nach dem Mittelmeer und Algerien. Man müsse nur darnach fragen, ob man genügend Singdrosseln wieder bekäme, wenn die Vögel zurückkehrten, um zu brüten. Da Oldenburg nun hierfür sehr günstig liege und die Vögel zuerst wieder hierher kämen, so werde so leicht ein Mangel an Singdrosseln nicht eintreten. Wenn Oldenburg also schärfere Schonungsmaßregeln treffe, als die Nachbarländer, so füge es zu deren Gunsten nur sich selber Schaden zu, welchen zu tragen es namentlich den ärmeren Bewohnern nicht zumuten dürfe.

**Abg. Pancraz:** Er müsse den Petenten darin beistimmen, daß der Termin für den Beginn der Fangzeit zu spät gelegt sei, und auch darin, daß man in solchen Beziehungen sich möglichst an die Bestimmungen unserer Nachbarstaaten halten sollte. Denn wenn wir hierfür und z. B. auch in der Jagdgesetzgebung schärfere Vorschriften hätten, so diene das nur dazu, die Rechtsanschauungen in Verwirrung zu bringen. Denn man sehe diesseits der Grenze nicht ein, warum man nicht Jagden abhalten und Krammetsvögel fangen dürfe, während jenseits in Preußen beides gestattet sei. Er, Redner, sei ferner der Ansicht, daß auch praktisch die im Reichsgesetz bestimmte Zeit ganz zweckmäßig sei. Am 1. Oktober seien häufig die Züge längst vorbei, wie z. B. im vorigen Jahre, in welchem sogar die Weindrosseln schon vorüber gewesen seien. Das bedeute eine schwere Schädigung unserer Landesangehörigen.

Er seinerseits glaube nicht, daß unsere einheimischen Krammetsvögel, namentlich die Singdrossel, durch etwas frühere Schlingenstellung sehr geschädigt werden würden. Die Letztere sei sehr scheu und vorsichtig und halte sich dort auf, wo sie ihre gewöhnliche Nahrung finde. In die Schlingen fielen hauptsächlich nur die auf dem Zuge begriffenen Vögel, wenn sie ermattet und hungrig sich niederließen. Dann sähen sie keine andere Nahrung als die rothen Beeren in

den Dohnen und fielen sofort darüber her. Er trage daher kein Bedenken, sich dem Mehrheitsantrage anzuschließen.

**Berichterstatter Abg. Feldhus:** Er habe vergessen mitzutheilen, daß der Ausschuß sich mit der Beibehaltung des jetzigen Endtermins der Fangzeit einverstanden erklärt habe.

Uebrigens sei durchaus erforderlich, daß eine Vorschrift erlassen werde, wonach Ende November alle aufgestellten Dohnen entfernt werden müßten. Denn ohne das verendeten darin auch nachher viele Vögel, ohne irgend welchen Nutzen zu bringen. Schließlich müsse er noch einmal betonen, daß gerade in der Zeit zwischen dem 21. September und dem 1. Oktober die meisten Vogelzüge durchkämen, dieselben seien meist vorbei, wenn hier die Fangzeit beginne.

**Abg. Funch:** Das in der Petition ausgesprochene Verlangen, daß der Krammetsvogelfang am 1. September beginne, sei, wie vom Regierungstische mitgeteilt worden, verfehlt, da das Reichsgesetz solches nicht zulasse. Damit müsse auch der Ausschußantrag von selbst fallen. Nach seiner, Redners, Ansicht würde es übrigens kein großes Bedenken haben, den Anfangstermin auf den 21. September zu legen. Wenn dies gewünscht werde, so sei die Sachlage eine ganz andere, und in diesem Sinne wolle er nunmehr den Minderheitsantrag zur Annahme empfehlen.

**Abg. Wallroth:** Im Fürstenthum Lübeck sei der Krammetsvogelfang ganz unbekannt und soviel er, Redner, wisse, niemals ausgeübt worden. Er könne sich daher nicht denken, daß die Geldfrage hier so in's Gewicht fallen sollte, und möchte wünschen, daß der Fang auch im Herzogthum Oldenburg künftig in Wegfall kommen möge.

**Abg. Quatmann:** Auch ihm scheine die vom Herrn Abg. Feldhus in Vorschlag gebrachte Bestimmung sehr wichtig, wonach die Dohnen rechtzeitig entfernt werden müßten. Es würden darin auch später sehr viele nützliche Vögel, z. B. Rothkehlchen, gefangen, ohne daß Jemand Nutzen davon habe.

**Abg. Feldhus:** Dem Herrn Abg. Wallroth müsse er erwidern, daß in Cutin nur aus dem Grunde keine Krammetsvögel gefangen würden, weil es dort keine gäbe. Die Züge derselben gingen meist gerade über das Herzogthum Oldenburg und Ostfriesland. Zum Schluß wolle er zur Beleuchtung der finanziellen Seite mittheilen, daß er ein Geschäft kenne, in welchem jährlich für reichlich 1000 M. Krammetsvögel verkauft würden.

**Abg. Wallroth:** Er erlaube sich, dem Herrn Vorredner zu erwidern, daß es allerdings auch in seiner Heimat Krammetsvögel gebe, welche mit den dortigen Zuständen durchaus zufrieden seien.

Es wird hierauf der Antrag der Ausschlußmehrheit (Antr. 1 des Berichts) zur Abstimmung gestellt und angenommen. Der Minderheitsantrag (Antr. 2 des Berichts) ist damit beseitigt.

#### IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petitionen:

a) der Erbpächter des vormaligen Gutes Stodelsdorf,

betreffend Entschädigung für die denselben auferlegten Steuern,

- b) der Ahrensböcker Parzellisten, betr. Erlaß der steuerartigen Beträge in ihrem Canon, sowie Rückerstattung des Zuvielgezahlten und Entschädigung für ihre aufgehobenen Privilegien,
- c) der Parzellisten und Grundeigentümer des vormaligen Vorwerks Garlau, betr. Erlaß ihres Canons, Rückerstattung des Zuvielgezahlten und Grundsteuerentschädigung,
- d) der Hufner und Erbpächter aus dem vormaligen Amte Ahrensböck, betr. Erlaß der in den sog. stehenden Gefällen enthaltenen steuerartigen Beträge und Zurückerstattung des Zuvielgezahlten.

Berichterstatter Abg. **Rückens**: Die vier in Frage stehenden Petitionen verfolgten im Wesentlichen denselben Zweck.

Die dänische Regierung habe im vorigen Jahrhundert verschiedene theilweise im jetzigen Fürstenthum Lübeck belegene Güter parcellirt und gegen Erbpacht ausgegeben. In den betreffenden Erbpachtverträgen sei festgesetzt, daß dafür jährlich an die Landeskasse eine Recognition entrichtet werde, deren Höhe im Verhältniß zur Größe der ausgegebenen Ländereien bemessen sei. Außerdem heiße es in den Verträgen, daß die Erbpächter nicht zu weiteren Leistungen herangezogen werden dürften, außer in Kriegszeiten.

Von dieser Bestimmung habe nun im Jahre 1802 die dänische Regierung unter dem Vorgeben temporärer Mißstände Gebrauch gemacht und habe sämtliche Liegenschaften mit einer Grund- und Benutzungssteuer, der sog. Landsteuer, belegt. Hiergegen hätten sich die Erbpächter allerdings anfangs gestraubt, später aber dieselbe regelmäßig gezahlt. Sie sei auch fortgehoben worden, nachdem einige Theile jener Ländereien 1867 an Oldenburg gekommen seien. Anfangs sei der volle Betrag gezahlt worden, später  $\frac{3}{4}$  und gänzlich in Wegfall sei sie erst gekommen, als die neue Grundsteuer eingeführt wurde. Die Petenten führten nun aus, daß die Landsteuer mit Unrecht ihnen auferlegt und von ihnen gehoben sei, und verlangten den Betrag derselben von der Regierung zurück für die Zeit, welche seit ihrem Anschlusse an Oldenburg bis zur Einführung der Grundsteuer verflossen sei. Sie behaupteten ferner, daß in dem von ihnen gezahlten Canon ein steuerartiger Theil enthalten sei, welcher bei Einführung der Grundsteuer hätte in Wegfall kommen müssen.

Der Landtag habe sich mit dieser Angelegenheit bereits zweimal beschäftigt und dieselbe theils der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen, theils sei er darüber zur Tagesordnung übergegangen. Auch die regierungsseitig vorgenommene Prüfung habe keinen Erfolg gehabt. Glücklicher seien die Besitzer der an Preußen gekommenen Parzellen mit ihren Bestrebungen gewesen. Auch diese hätten sich wiederholtlich an den preußischen Landtag gewandt und schließlich den Erfolg erzielt, daß am 25. Mai 1885 durch Gesetz eine Kommission niedergesetzt sei zur Prüfung der fraglichen Beschwerden. Das Ergebnis sei gewesen, daß den betref-

**Berichte.** XXIV. Landtag.

fenden Erbpächtern  $\frac{1}{3}$  bzw.  $\frac{1}{4}$  des Canons erlassen worden sei. Hierauf beriefen sich nun auch die Petenten.

Der Ausschuß habe diese vier Petitionen nach zwei Richtungen hin geprüft, und zwar zunächst daraufhin, ob vielleicht den Bittstellern ein Rechtsanspruch zur Seite stehe, auf Grund dessen sie Rückzahlung und Erlaß verlangen könnten, und ferner, ob ihnen diese Zugeständnisse aus Billigkeitsrücksichten zu machen seien. Der Ausschuß habe schließlich geglaubt, beide Fragen verneinen zu müssen. Die dänische Regierung habe die Landsteuer vor langer Zeit auferlegt; ob mit Recht oder Unrecht, das lasse sich jetzt nicht mehr feststellen. Vielmehr könne aus der Thatsache, daß die Steuer regelmäßig gefordert und bezahlt worden sei, auch die jetzige Staatsregierung ein Recht auf weitere Zahlung herleiten. Ferner sei der Ausschuß der Ansicht, daß die in den oldenburgischen Landestheilen wohnenden Besitzer gegenüber den preußischen nicht benachtheiligt seien. Es gebe z. B. im Fürstenthum Lübeck keine Gebäudesteuer, keine Stempelsteuer, außerdem sei die Grundsteuer in Preußen höher, ebenso die Einkommensteuer. Dazu komme, wenn das angeblich Zuvielgezahlte zurückgegeben oder angerechnet werden sollte, so würde es vielfach nicht den Geschädigten zugute kommen, da zahlreiche Grundstücke durch Kauf in andere Hände gelangt seien. In diesen Fällen wäre es ein reines Geschenk für die Betreffenden. Ferner komme in Betracht, daß ein solches Verfahren zu bedenklichen Konsequenzen führe. Der Canon sei schon bei der Grundsteuer berücksichtigt worden, wenn jetzt noch eine solche Ermäßigung dazu komme, so werde das wahrscheinlich zur Folge haben, daß eine vollständig neue Regelung der Grundsteuer eintreten müßte. Denn der Canon sei nicht unbedeutend.

Trotzdem er also beide Fragen verneine, beantrage der Ausschuß dennoch die Petitionen der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen, aber lediglich mit Rücksicht darauf, daß die gleichen Bestrebungen der Erbpächter in Preußen von Erfolg gewesen seien. Es handele sich ja zum Theil um neu erworbene Gebiete. Man wolle deshalb auch den Schein der Härte vermeiden, der entstehen könne, wenn man diese Beschwerden ganz unberücksichtigt ließe. Er bitte daher um Annahme des Ausschußantrages.

Abg. **Rajch**: Zur Unterstützung des Ausschußantrages wolle er darauf aufmerksam machen, daß doch in der That Billigkeitsgründe für die Berücksichtigung der Petitionen vorhanden seien. Die Pächter hätten ihr Recht seiner Zeit durch eine hohe Abgabe erkaufte. Dies Privilegium, wonach sie nicht verpflichtet sein sollten neue Lasten zu übernehmen, sei ihnen geraubt worden, ohne daß eine Herabminderung ihrer alten Lasten erfolgt wäre. In welcher Weise ihnen entgegenzukommen sei, darüber werde ein anderer Landtag entscheiden müssen. Einstweilen richte er an die Staatsregierung nur die Bitte, die Angelegenheit wohlwollend zu prüfen.

Hierauf wird der Ausschußantrag angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß die Sitzung auf Dienstag den 3. Februar anberaumt werden solle, und daß er beabsichtige, auf die Tagesordnung derselben die Berathung der Einkommensteuervorlage zu setzen. Am Donnerstag



werde dann die Verhandlung über die Eisenbahnvorlagen folgen.

Nachdem der Abg. Weiß wegen der Beurlaubung der Abg. Klein und Ritter um Verschiebung der Einkommensteuervorlage auf den Donnerstag gebeten hat und hierin vom Abg. Jaspers unterstützt ist, während die Abg. Ahlhorn und Jürgens sich dagegen aussprechen, erklärt die

Versammlung sich mit der vom Präsidenten vorgeschlagenen Regelung der Sitzungen einverstanden.

Schluß der Sitzung Nachmittags 1 Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Stein.**

